

Föderales Gesetz vom 27. Juli 2010 Nr. 224-FZ „Über das Entgegenwirken einer unrechtmäßigen Nutzung von Insiderinformationen und Marktmanipulation und über Abänderungen einzelner Rechtssätze der Russischen Föderation“ (Fassung vom 1. April 2020)

Artikel 2. In diesem Föderalen Gesetz verwendete Grundbegriffe

1. Im Sinne des vorliegenden Föderalen Gesetzes werden folgende Grundbegriffe verwendet:
 - 1) Insiderinformationen als genaue und konkrete Informationen, die nicht verbreitet worden sind (einschließlich Informationen, die ein Geschäfts-, Dienst-, Bank- und Briefgeheimnis (hinsichtlich Informationen über Postanweisungen) sowie ein anderes rechtlich geschütztes Geheimnis darstellen) und deren Verbreitung sich auf die Preisbildung für Finanzinstrumente, Fremdwährungen und/oder Waren (einschließlich Informationen über einen oder mehrere Emittenten von Emissionswertpapieren (nachstehend „Emittent“), über eine oder mehrere Verwaltungsgesellschaften von Investmentfonds, Anteilinvestmentfonds und nichtstaatlichen Rentenfonds (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“) oder über ein oder mehrere Finanzinstrumente, Fremdwährungen und/oder Waren) auswirken kann;

...